

Der LCGB lehnt jede ungleiche Behandlung der Arbeitnehmer ab!

as Gesetzesprojekt 6148 wurde am 13. Juli in der Abgeordnetenkammer abgestimmt. Dieses Gesetz hat weitgehende Auswirkungen auf die Grenzgänger mit Kindern ab 18 Jahren die Hochschul- oder Unistudien absolvieren: Abschaffung des Anrechts auf die Familienzulagen, auf den Kinderbonus, ...

Am 1. Juli hat der LCGB bei allen Arbeitnehmern im Großherzogtum eine groß angelegte Mobilisierungskampagne gestartet, um über die schlimmen Auswirkungen und Ungerechtigkeiten, die dieses Gesetzesprojekt mit sich bringt, zu informieren.

Vor der Abstimmung hat der LCGB mehrmals auf verschiedenen Ebenen interveniert. So hat der LCGB sich insbesondere mit der Familien- und Integrationsministerin, Marie-Josée Jacobs, und dem Hochschul- und Forschungsminister, François Biltgen, getroffen, um Ihnen seine Position und seine Besorgnis im Hinblick auf dieses Projekt vorzutragen.

Jetzt muss der LCGB feststellen, dass die gleiche Behandlung aller Arbeitnehmer in Luxemburg nicht mehr garantiert ist.

Der LCGB lehnt entschieden jede Maßnahme ab, die zu einer ungerechten Behandlung der Arbeitnehmer führt. Bei gleicher Arbeit und gleichen Sozialbeiträgen müssen allen Arbeitnehmern gleiche Sozialleistungen geboten werden. Der LCGB möchte kein Zwei-Klassen-Steuersystem.

Der LCGB wird seinen Einsatz bei den politischen Verantwortlichen weiterhin gelten lassen und hat ebenfalls eine internationale Anwaltskanzlei damit beauftragt alle möglichen juristischen Schritte gegen diese durch das neue Gesetz verursachten Ungleichheiten zu analysieren.

WAS ÄNDERT SICH FÜR DIE GRENZGÄNGER?

1. Familienzulagen

Ab dem **1. Oktober 2010** haben nur Schüler, die noch im **Sekundarunterricht oder technischen Sekundarunterricht** sind, ein Anrecht auf die luxemburgischen Familienzulagen. Für die Hochschul- und Unistudenten ersetzt ein Studienbörsensystem die Familienzulagen. Dieses Studienbörsensystem gilt aber ausschließlich für ansässige Studenten.

Das neue System bringt mit sich, dass ein Student, dessen Eltern Grenzgänger sind, ab dem Abitur (gegebenenfalls ab 18 Jahren) keine Familienzulagen mehr aus Luxemburg beziehen kann.



Deutsche Grenzgänger

Die deutsche Gesetzgebung sieht **im Falle eines Studiums** ein Anrecht auf Familienzulagen **bis zum 25. Lebensjahr** vor. Dieses Anrecht auf Familienzulagen gilt ebenfalls für Grenzgänger.

Es sollte daher ein Antrag auf Kindergeld im Land des Wohnortes gestellt werden, beziehungsweise sollte die persönliche Akte bei der Familienkasse im Land des Wohnortes aktualisiert werden. Eine von der CNPF ausgehändigte Abgangsbescheinigung ("certificat de fin de droit") muss ebenfalls beigelegt werden.

Die Beträge der Familienzulagen in Deutschland für Arbeitnehmer sind nachfolgend zusammengefasst (Beträge gültig für 2010):

1 Kind	184,00 €
2 Kinder	368,00 €
3 Kinder	558,00 €
4 Kinder	773,00 €

Nützliche Adressen:

Familienkasse Saarbrücken Hafenstr. 18 D-66111 Saarbrücken Tel. 01801 – 546 337 www.arbeitsagentur.de

Familienkasse Trier Schönbornstr. 1 D-54295 Trier Tel. 01801 – 546 337 www.arbeitsagentur.de



Relgische Grenzgänger

Die belgische Gesetzgebung sieht gleichwohl **im Falle eines Studiums** ein Anrecht auf Familienzulagen **bis zum 25. Lebensjahr** vor. Dieses Anrecht auf Familienzulagen gilt ebenfalls für Grenzgänger. Die Grenzgänger können mit zwei Fallmöglichkeiten konfrontiert werden:

- Fall N°1: Ein Anrecht auf Familienzulagen besteht bereits in Belgien: falls ein Elternteil in Belgien ein Anrecht darauf hat, wird die belgische Familienkasse weiterhin jeden Monat die Familienzulagen bezahlen.
- Fall N°2: Es besteht kein Anrecht auf Familienzulagen in Belgien: dies ist zum Beispiel der Fall, wenn beide Elternteile im Großherzogtum arbeiten oder wenn der Ehepartner des Grenzgängers in Belgien kein Anrecht auf Familienzulagen hat. In diesem Falle muss der Grenzgänger für das / die betroffene(n) Kind(er) einen Antrag auf "belgische Familienzulagen für Grenzgänger" stellen. Der Antrag muss an das "Office National d'Allocations Familiales pour Travailleurs Salariés" gestellt werden (das Formular kann unter www.onafts.be heruntergeladen werden). Eine von der CNPF ausgehändigte Abgangsbescheinigung ("certificat de fin de droit") muss ebenfalls beigelegt werden.

Die Beträge der Familienzulagen in Belgien für Arbeitnehmer sind nachfolgend zusammengefasst (Beträge zum 01/07/2010):

1 Kind	83,40 €
2 Kinder	237,73 €
3 Kinder	468,15€
4 Kinder	698,57 €

Altersabhängige Erhöhungen (ab 18 Jahren):

Erstes Kind	25,50 € oder 31,12 €
Weitere	56,29 €

Betrag der belgischen Schulanfangszulage:

Von 18 bis 24 Jahren	E1 00 6
eingeschlossen	51,00 €

Nützliche Adresse:

ONAFTS

Office National d'Allocations Familiales pour Travailleurs Salariés 70, rue de Trèves B-1000 Bruxelles

Tel. +32/(0)2/237.23.20 www.onafts.be

2. Mitversicherung der Kinder im Rahmen der Krankenversicherung

Das neue Gesetz sieht ebenfalls eine Abänderung der Sozialgesetzgebung im Bereich der Mitversicherung der Hochschul- und Unistudenten im Rahmen der Krankenversicherung vor. Hat diese Abänderung eine Auswirkung auf die Grenzgänger, insbesondere auf jene Haushalte, die in ihrem Wohnort kein Anrecht auf Sozialversicherung haben?

Man muss wissen, dass gemäß europäischen Bestimmungen das **Land des Wohnortes** auf Grund seiner Gesetzgebung, ermittelt welche Personen mitversichert werden müssen.



Gemäß deutschen Bestimmungen können Hochschul- oder Unistudenten (sofern sie kein Eigenrecht auf eine Krankenversicherung haben) bis zum 25. Lebensjahr weiterhin bei ihren Eltern mitversichert bleiben. Die deutsche Krankenkasse teilt mit, welche Personen in der luxemburgischen Gesundheitskasse (CNS) eingeschrieben sein müssen. Die CNS kümmert sich dann um die Mitversicherung.



Hinsichtlich der belgischen Bestimmungen, können die Hochschul- und Unistudenten (sofern sie kein Eigenrecht auf eine Krankenversicherung haben) bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres weiterhin bei ihren Eltern mitversichert bleiben. Die belgische Versicherung teilt auf der Grundlage des Formulars BL4 mit, welche Personen in der luxemburgischen Gesundheitskasse (CNS) eingeschrieben sein müssen. Die CNS kümmert sich dann um die Mitversicherung.

3. Abschaffung des Kinderbonus: Antrag auf Steuerermäßigung

Die Abschaffung des Kindergeldes für Studenten mit einem Sekundarabschluss hat ebenfalls die Abschaffung der Auszahlung des Kinderbonus, der bis dato von der CNPF überwiesen wurde, zur Konsequenz (jährlicher Betrag des Kinderbonus pro Kind: 922,50 €).

Hierzu muss man wissen, dass noch immer die Möglichkeit besteht einen Antrag auf **Steuerermäßigung für Kinder** zu stellen. Sollte der Steuerzahler in seinem zu versteuernden Haushalt ein Kind haben, für welches kein Bonus ausgezahlt wird, erhält er auf Antrag in dem entsprechenden Steuerjahr in Form eines Steuernachlasses eine Steuerermäßigung für dieses Kind. Dieser Steuernachlass wird auf den gesamten steuerpflichtigen Betrag angerechnet, dies jedoch im Rahmen der gezahlten Steuer. In den Genuss dieses Steuernachlasses kommen jedoch nur die Kinder, welche kein Anrecht auf Kindergeld haben, d.h. ausschließlich zum Haushalt gehörige Kinder unter 21 Jahren, die nicht studieren sowie die Kinder, welche studieren.





Für alle Grenzgänger

Der Steuernachlass für das / die betroffene(n) Kind(er) kann nach Ablauf des zu erfassenden Steuerjahres via Steuerklärung oder als « Antrag auf Lohnsteuerermäßigung » (Formular 162) in Luxemburg beantragt werden und besteht aus einer Kürzung des Steuerbetrages, d.h. 922,50 € pro Kind. Diese Möglichkeit gibt es jedoch nur auf Antrag und setzt voraus, dass der Arbeitnehmer Steuern gezahlt hat.

Die vorerwähnten Formulare können via Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.impotsdirects. public.lu



Hinweis: Es besteht ebenfalls die Möglichkeit eine Steuervergütung zu erhalten

Die Steuerzahler, deren Recht auf Steuerermäßigung für ihr Kind ausläuft (z.B. wenn das Kind einen eigenen Haushalt gründet oder sich beruflich etabliert), können unter gewissen Voraussetzungen eine Steuervergütung für ihr Kind (922,50€) beantragen.

Der Steuerzahler kann somit noch **während 2 Steuerjahren nach Ablauf des Rechtes auf Steuerermäßigung** von einer Steuervergütung profitieren. Diese Ermäßigung wird nur auf Antrag gewährt oder via Formular auf "Antrag zum Erhalt der Steuerermäßigung für das Kind (Art. 123bis LIR)" stattgegeben.

Nützliche Adressen:

Administration des Contributions Bureau RTS – Non-résidents (Fiches d'impôt et décomptes) 5, rue de Hollerich L-2982 Luxembourg Tél. +352/40.80.01 Administration des Contributions Bureau Luxembourg X (Déclarations - Frontaliers belges) 49, rue de l'Alzette BP 243 L-4003 Esch-sur-Alzette Tél. +352/53.22.11-1 Administration des Contributions Bureau Luxembourg Y (Déclarations - Frontaliers français et allemands) 111, rue de Hollerich L-2982 Luxembourg Tél. +352/40.80.01

4. Heraufsetzen der Höchstbeträge von verschiedenen Abzügen mit Bezug auf die Anzahl der Kinder

Das Heraufsetzen der Höchstbeträge für verschiedene Abzüge, mit Bezug auf die Anzahl der zum versteuernden Haushalt gehörigen Kinder, bleibt bestehen.

So wird die Obergrenze der steuerlich absetzbaren Beträge für die den Wohnsitz des Steuerzahlers betreffenden Zinsen, jegliche Schuldzinsen anderer Art, die Versicherungsprämien, die Bauspar-Beiträge, die einmalig fälligen Prämien in Verbindung mit einer temporären Sterbeversicherung bei abnehmenden Kapital, unterzeichnet um die Rückerstattung eines Kredites für den Kauf einer Unterkunft zum persönlichen Wohnzweck zu gewährleisten, der zurückbehaltene Prozentsatz des Einkommens für die Berechnung von außergewöhnlichen Belastungen, **bleibt Bestandteil der Kinderanzahl, für welche der Steuerzahler eine Steuerermäßigung erhält**, sei es in Form des Kinderbonus oder als Steuernachlass.

5. Alleinerziehende

Die Abschaffung des Kinderbonus kann auch für Alleinerziehende Konsequenzen für die Steuerklassse sowie die Gewährung eines C.I.M. (Steuerkredit für Alleinerziehende) haben.

Die Steuerzahler, welche nicht in der Steuerklasse 2 geführt werden und welche in den Genuss einer Steuerermäßigung für Kinder, in Form des Kinderbonus oder als Steuernachlass, kommen, werden in die Steuerklasse 1a zugeordnet.



Betrifft alle Grenzgänger

Da die Steuerermäßigung für Kinder nur auf Antrag nach Ablauf des Steuerjahres in der Form eines Steuernachlasses gestattet wird, erfolgt bei Jahresbeginn eine provisorische Zuordnung in die <u>Steuerklasse 1a</u>.

Die Steuerklasse 1a bleibt definitiv bestehen ab der ersten Auszahlung des Kinderbonus im Laufe des Jahres oder im Falle eines Antrages auf Steuerermäßigung, ab dem Moment, wo die Steuererklärung oder der "Antrag auf Lohnsteuerermäßigung" (Formular 162) eingereicht wurde. Die Steuerklasse 1a bleibt für alle Alleinerziehende bestehen, sofern sie ab dem 1. Januar in den Genuss einer

Steuervergütung kommen. Es ist absolut erforderlich, die auf der Steuerkarte 2011 eingetragene Steuerklasse zu überprüfen!

Der C.I.M. (Steuerkredit für Alleinerziehende – 750,00 €) wird auch weiterhin auf Antrag den nicht verheirateten zur Steuerklasse 1a gehörigen Alleinerziehenden bewilligt (zu den gleichen derzeit bestehenden Bedingungen), unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt mindestens ein Kind gehört, welchem die Steuerermäßigung zusteht. Der Antrag ist nach Ablauf des Jahres zusammen mit der Steuererklärung oder als "Antrag auf Lohnsteuerermäßigung" (Formular 162) einzureichen.

6. Noch Fragen?

Für alle Fragen in diesem Zusammenhang können Sie sich gerne jederzeit an das LCGB-Sozialsekretariat oder die LCGB-Grenzgängersekretariate wenden: